

Einleitung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **20 (1922)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die politische Vorgeschichte zum Freischarenzug gegen Luzern im Jahre 1845.

Von

Otto Gass.

Einleitung.

Als „société de sociétés“, wie Montesquieu die Schweiz des 18. Jahrhunderts nicht treffender charakterisieren konnte, trat die Eidgenossenschaft im Jahre 1815 in die „Restaurationsperiode“ ein. Die Metternichsche Politik der Wiederherstellung des Alten, für das damalige Europa zum politischen Dogma geworden und zum System ausgebaut, zwang auch den eidgenössischen Bund, das bisher getragene Kleid abzulegen und wieder zu seinem alten, abgenützten Gewande zu greifen, eine staatliche Form anzunehmen, die sich in die neue Weltordnung besser einfügen ließ. Die Reaktion legte sich auf die Schweiz, suchte die Spuren revolutionärer Einwirkung und napoleonischer Organisationsarbeit nach Möglichkeit zu tilgen, löste den geeinten, auf starker Grundlage aufgerichteten Staat in lose zusammengefügte Einzelstättchen auf und stipulierte diesen Zustand in einem Vertrage zwischen den nunmehr souveränen Kantonen, einem Bundesvertrage, der nicht ein Instrument zur Wahrung gesamtstaatlicher Interessen, sondern zur Sicherung der kantonalpolitischen Sonderrechte darstellte. Die wiederhergestellte volle Souveränität der Bundesglieder entzog dem Bunde den sichern Boden für eine kraftvolle, konsequente eidgenössische Politik, legte den Grund zu politischer Willkür und engherzigstem, kantonalem Egoismus und brachte damit die Eidgenossenschaft in vollständige Abhängigkeit von den großen Nachbarstaaten. Auch für ihre innern politischen Verhältnisse ergaben sich aus dieser Umgestaltung gefahrvolle Konsequenzen. Allein so wenig wie

in Frankreich und Deutschland gelang es in der Schweiz der Reaktion, die freiheitlichen Ideen samt und sonders auszurotten. Von der Bildfläche verschwunden, doch stets mächtiger werdend, immer größere Kreise gewinnend und die staatlichen Grundlagen unterwühlend, lebten sie weiter. Gewaltsame Unterdrückungen erhöhten die Spannung und erzeugten eine Atmosphäre, die Revolutionen äußerst begünstigt. In Frankreich, von wo auch diesmal wieder die Initiative ausging, durchbrach der Volkswille den Druck, der auf ihm lastete, und die Julirevolution des Jahres 1830 inaugurierte eine politische Bewegung, welche die bestehenden Verhältnisse aller staatlichen Organismen Europas aufs ernsteste bedrohte. Was im zentralisierten Frankreich gelang, war um so eher möglich in einem Staatswesen, das die Machtlosigkeit nach innen und außen bedeutete. Und als solches konnte daher vor allem die Schweiz der neuen Bewegung nicht standhalten. Ja, gerade weil sie den einzelnen Kantonen ihr Selbstbestimmungsrecht verliehen und damit die Möglichkeit zur Selbstverbesserung geschaffen hatte, mußte die Bewegung bei ihr gleichsam mit innerer Notwendigkeit Fuß fassen. Sie führte aber nicht zu einer Gesamtänderung der innerpolitischen Verhältnisse, wohl aber zu Verfassungsänderungen in liberalem Sinne in 11 Kantonen. Der Bundesvertrag von 1815 blieb weiter bestehen. Der Sieg der Prinzipien der Volkssouveränität, des allgemeinen direkten Wahlrechts, der Rechtsgleichheit aller Bürger, der Trennung der Gewalten, der Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen und der Preß-, Petitions-, Niederlassungs- und Verkehrsfreiheit schließt auch für die Schweiz die Restaurationsperiode ab und eröffnet die „Regeneration“. Doch neben den günstigen Resultaten des liberalen Unternehmens lagen schon neue Keime zu Widersprüchen, zur Zerrissenheit und zu innerpolitischen Konflikten. Wie die Pariserrevolution von 1830 für Europa eine Trennung der Mächte zur Folge hatte, so trat auch in der Schweiz mit der Regeneration eine Spaltung ein. Eine Anzahl konservativer Kantone lehnte jede Neuerung ab und hielt hartnäckig am Bestehenden fest. Diese Spaltung mußte notwendigerweise auch die allgemeine eidgenössische Politik beeinflussen, indem sich der Koalition der regene-

rierten Kantone (Siebnerkonkordat zwischen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau) der sog. Sarnerbund der konservativen Stände Basel, Neuenburg, Wallis, Uri, Schwyz und Unterwalden gegenüber stellte. Der tiefe Gegensatz zwischen den beiden Gruppen war aber nur möglich infolge der äußerst lockern Struktur des Staates, im Geltungsbereiche einer Verfassung, welche eine einigermaßen straffe Zentralisation unmöglich machte, die Kantonal-souveränität als die Existenzberechtigung der Eidgenossenschaft bedingend dekretierte, welche die Schweiz im Interesse der Großmächte aller staatlichen Kraft beraubte und aus ihr ein von der Machtpolitik der Nachbarstaaten abhängiges Territorium machte. Teiländerungen waren auf Grund der bestehenden Verfassung, wie die Ereignisse zu Beginn der 30 er Jahre bestätigten, wohl möglich; doch im Interesse des Ganzen lag die politische Notwendigkeit, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern die gesamtstaatlichen Grundlagen im Sinne einer Festigung gründlich umzugestalten, die Revision des Bundesvertrages von 1815 in die Hand zu nehmen. Diese für eine gesunde, politische Entwicklung notwendigste Aufgabe figurierte denn auch an erster Stelle des politischen Programms, welches das von der radikalen Partei beherrschte Siebnerkonkordat aufstellte. Obwohl die meisten europäischen Kabinette nicht nur im Interesse der Schweiz, sondern ganz Europas den innerpolitischen status quo des Jahres 1815 erhalten wissen wollten und sogar mit Intervention drohten, gewann die Bundesreformidee immer mehr an Boden. Der Revisionsversuch mißglückte aber vollständig infolge der hartnäckigen Opposition der konservativen Stände und der Haltung der katholischen Volksmassen, die jede Neuerung verwarfen. Die Republik „sans accord comme sans homogénéité, sans force comme sans lien“¹⁾ war nicht imstande, sich auf friedlichem Wege aus ihrem Zustand zu erheben und legte damit selbst den Grund zu den inneren Kriegen, die sich in der Folge auf ihrem Gebiete abspielen sollten. Das Schicksal des Revisionsentwurfes, der nunmehr aus dem Traktandum der Tag-

¹⁾ Mignet, Portraits et Notices historiques, p. 198.

satzung und der kantonalen Räte gestrichen blieb, war immerhin nicht ohne direkte Folgen. Einerseits machte sich in den Parteiverhältnissen eine weitere Differenzierung geltend, andererseits setzte eine erbitterte politische Agitation ein. Innerhalb der Bewegungspartei traten Meinungsverschiedenheiten zutage, die sich im Loslösen der sogenannten liberalen Elemente äußerten. Während die Radikalen in der Umwälzung der 30er Jahre nur halbe Arbeit erblickten und deren Erweiterung als notwendig erachteten, sahen die Liberalen in dem bisher Errungenen eine genügende Garantie gegen allfällige Restaurationsversuche und traten daher vor allem nicht mit jener Entschiedenheit, wie sie den Radikalen eigen war, für weitere Bundesrevisionsversuche ein. Zufrieden mit dem Bestehenden, ein allmähliges Besserwerden erhoffend, jedes Übermaß politischer Betätigung aber verabscheuend, nahm das liberale „juste milieu“ gegen ein Weitertragen der radikalen Agitation entschiedene Stellung. Ohne zu beachten, daß nur ein energisches Eingreifen in die politische Bewegung Erfolg versprechen konnte, verloren die Liberalen mehr und mehr ihren Einfluß auf die Volks- und Wählermassen. Vielversprechender und zweckmäßiger war die von der radikalen Partei eingeschlagene Taktik, da sie sich auf eine intensive Bearbeitung des Volkes richtete. Volksversammlungen mit nichtssagenden Reden, Propagandaschriften in schwulstigem, dunklem Prophetenstil und eine wahre Hetzpresse, welche mit Schlagwörtern und volltönenden Paradesätzen auf der einen Seite Hoffnungen erweckte und auf der andern alles in den Kot zog, bildeten die bekanntesten Erscheinungen der radikalen Parteiarbeit.

Trotz allen radikalen Werbungen und Versprechen einer zukünftigen Volksbeglückung erwuchs der radikalen Partei allmählig eine neue Gegnerschaft in der unter den Katholischkonservativen sich bildenden ultramontanen Partei, welche sich die Demokratisierung der Kantonalverfassungen nun zunutze machte und den Kampf nach und nach auf das konfessionelle Gebiet hinüberzog. Dieser neuen Partei galt es in erster Linie, die Kantonsouveränität, welche den Tendenzen der katholischen Kirche und insofern auch ihren Parteibestrebungen alle Möglichkeiten bot, zu sichern und

daher auch für den Bundesvertrag von 1815 mit allen zu Gebote stehenden Mitteln einzutreten. In politischer Beziehung bildeten demnach die Ultramontanen mit den übrigen konservativen Kreisen eine geschlossene Phalanx, welche auch noch durch das „juste milieu“ unterstützt werden konnte. Die Aussicht auf einen harten, langwierigen Kampf führte zur Organisation der Kräfte. Dem radikalen Nationalverein standen gegenüber: der liberale Schutzverein und der von Karl Ludwig v. Haller gestiftete katholische Verein, welcher alle ihm feindlichen Bestrebungen ohne Unterschied mit dem Namen „Radikalismus“ brandmarkte. Im andern Lager dagegen kämpfte man gegen den „Ultramontanismus“ oder „Obskurantismus“. Immer mehr werden die religiös-kirchlichen Fragen zum Drehpunkt der Kämpfe. Auf der einen Seite das Prinzip religiöser Toleranz mit weitgehendsten Konzessionen an neuere Richtungen, auf der andern das starre Festhalten am alten Glauben und an seinen Institutionen; hier das Bestreben, das Recht der Individualität und die Abhängigkeit der Kirche vom Staate geltend zu machen, dort die Auffassung eines unbedingten Unterordnens unter die Gewalt des Papstes und von der Selbständigkeit der Kirche innerhalb des Staates. Die Lage spitzte sich sichtlich zu. Die im Berner Jura aufgestellten Religionsbäume mit der Inschrift: „katholisch leben oder sterben“ waren deutliche Symptome der gegenseitigen Verhetzung und der Beunruhigung, welche auf den Gemütern lastete. Die Zürcher Septembererhebung vom Jahre 1839 machte schließlich der Gärung Luft und bildete gleichsam die auslösende Bedingung zu einer allgemeinen Bewegung gegen die stets wachsenden radikalen Ansprüche. Wohl suchte die nun in Zürich herrschende Vermittlungspartei der „Liberalkonservativen“ die Parteigegensätze zu mildern; das Gegenteil trat vielmehr ein und eine Annäherung zwischen den nun alleinigen Gegnern, Radikalen und Ultramontanen, wurde vollends unmöglich. Während es den Radikalen noch gelang, neue Positionen zu erobern (Tessin und Wallis), das Siebnerkonkordat aber durch den Austritt Zürichs erheblich geschwächt wurde, war der ultramontane Gegner eifrig bestrebt, neue, erfolgreiche Kräfte heranzuziehen. Schon im Jahre 1839

beantragte im Großen Rate der luzernische Volksmann Joseph Leu v. Ebersol, ein katholischer Fanatiker, die Jesuiten nach Luzern zu berufen. Aus Opportunitätsgründen wurde ihm nicht entsprochen; der Vorort Luzern wehrte damit den ersten Vorstoß seiner ultramontanen Partei ab. Doch nur kurze Zeit blieb der Kampf aufgeschoben. Die bevorstehende Luzerner Verfassungsrevision, zeitlich mit derjenigen in den Kantonen Aargau und Solothurn zusammenfallend, sollte den Widerstand der radikalen Luzerner Regierung brechen. Während es in Solothurn und Aarau der Festigkeit der Regierungen gelang, die Revision in radikalem Sinne sicher zu stellen, hatte der ultramontane Ansturm im Kanton Luzern zum Siege geführt, da das vom Klerus geleitete Volk seine Rechte noch erweiterte und eine ausgesprochen geistliche Demokratie schuf (31. Januar 1841). Die radikale Partei hatte offenkundig durch den Verlust der vorörtlichen Stellung in Luzern eine der empfindlichsten Niederlagen erlitten. Sie trug aber dazu bei, daß sich die trotzige Kampf Stimmung der Besiegten hob und sie zu neuen Angriffen reizte. Noch vor dem Umschwung in Luzern hatte die radikale Partei des Kantons Aargau den Schritt gewagt, sämtliche aargauische Klöster durch Großratsbeschluß aufheben zu lassen. Dadurch waren sowohl die Bestimmungen des Bundesvertrages ignoriert, als auch die Katholiken ernstlich provoziert worden. Für den ultramontanen Teil der Schweiz lag der casus belli vor. Man erblickte im radikalen Vorgehen nicht nur einen Verfassungsbruch, sondern vor allem eine offenkundige, absichtliche Verletzung religiöser Prinzipien und weckte die Befürchtung, als gelte der Kampf der Radikalen der katholischen Kirche überhaupt. Die Religion schien in Gefahr; es galt, das höchste Gut zu schützen. Konzessionen der aargauischen Regierung durch Wiederherstellung der Frauenklöster genügten nicht, den drohenden Bürgerkrieg zu verhindern. Die Erbitterung in der ultramontanen Partei stieg aufs höchste und machte blind gegen alle Gefahren, welche neue Vergeltungsmaßregeln dem Frieden und dem sichern Bestande der Eidgenossenschaft bringen mußten. Um zukünftigen radikalen Angriffen wirksam begegnen zu können, tat man den entscheidenden Schritt, vorbereitende

Konferenzen zwischen den ultramontanen Ständen (Urkantone, Luzern, Freiburg, Zug, Appenzell I.-Rh.) zwecks Errichtung eines gegen die radikale Schweiz gewendeten Schutzbündnisses zu veranstalten. Jede Hoffnung, die Spaltung noch auf legalem Wege überbrücken zu können, mußte aber schwinden, als im Mai 1844 das liberale Regime im Kanton Wallis durch die Niederlage am Trient mit Gewalt beseitigt wurde und der extreme, unversöhnliche Geist, alle noch vorhandenen konzilianter Regungen unterdrückend, den Fanatismus der ultramontanen Führer so weit trieb, daß sie in Verkennung aller möglichen Konsequenzen die Jesuiten an die höhern Lehranstalten in Luzern beriefen. Der verhängnisvolle Beschluß des Luzerner Großen Rates wurde am 24. Oktober 1844 gefaßt.

Man war sich im radikalen Lager wohl darüber klar, ja die ganze reformierte Schweiz stimmte der Ansicht zu, daß durch den Einzug der Jesuiten in einem der drei eidgenössischen Vororte nicht nur die ultramontane Bewegung den höchsten Triumph feiern konnte, sondern daß in den bekannten Tendenzen des Jesuitenordens, nun dem politischen Organe der ultramontanen Kantone und vor allem des Vororts dienstbar gemacht und sie beeinflussend, eine hohe Gefahr dem Protestantismus und damit der Existenz der Schweiz selbst drohe. Man gelangte im weitem in den radikalen Kreisen zur Auffassung, daß zunächst nur eine Sprengung des ultramontanen Regiments in der Centrale selbst die drohende Gefahr abzuwenden vermöge. Es kam daher zum Aufstand in der Stadt Luzern mit Hilfe von Freischaren aus den Nachbarkantonen (1. Freischarenzug vom 8. Dezember 1844). Der Prinzipienkampf nahm die Form der Gewalt an; er sollte noch weitere Ausdehnung gewinnen.

1. Die radikale Schweiz.

Der von langer Hand vorbereitete Putsch vom 8. Dezember 1844 war das Signal zu einem mit größter Erbitterung geführten Kampfe. Sowohl die aus den radikalen Kantonen zu Hilfe geeilten Freischaren als ihre Luzerner Parteifreunde selbst hatten ihr erstes Kampfziel, die ultramontane Regierung